

SATZUNG – NEUFASSUNG vom 27. März 2010

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Landesschützenverband Sachsen-Anhalt führt den Namen „*Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.*“, nachstehend als SVST bezeichnet.
2. Der SVST hat seinen Sitz in Barleben bei Magdeburg und ist in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Stendal unter der Nummer 10523 eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Der SVST ist die Interessenvertretung seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder. Er vertritt die Interessen des Schützenwesens des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
2. Zweck des SVST ist
 - die Förderung und Durchführung des Schieß- und Bogensports
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Präsentation des Schießsports und der Schützentradition nach innen und nach außen

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der SVST ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des SVST dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des SVST verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des SVST erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SVST fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die im Interesse des SVST entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der beschlossenen Höhe ersetzt. Für durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

3. Jeder diese Satzung ändernde Beschluss muss vor der Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

4. Der SVST tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unterbinden. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gilt in der jeweils aktuellen Fassung der Nationalen Anti-Doping-Agentur. Der SVST ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und ihres Anti-Doping-Regelwerkes (NADA- Code) verpflichtet.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der SVST ist zuständig für:
 - die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schießsports und des Schützenbrauchtums nach innen und nach außen
 - die Einhaltung der durch den DSB erlassenen einheitlichen Regeln für das Sportschießen sowie deren Kontrolle
 - den Erlass und die Kontrolle von einheitlichen Regeln für das Sportschießen im Bundesland Sachsen-Anhalt, soweit dies nicht durch den DSB bereits bundeseinheitlich geregelt wurde
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und Länderwettkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu bundesländerübergreifenden oder nationalen schießsportlichen Veranstaltungen
 - die Durchführung und Gestaltung des Landesschützentages
 - die Einrichtung und Organisation von Landes- und Regionalligen für den Bereich des Sportschießens
 - Grundsatzfragen der Schützentradition in Sachsen-Anhalt
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend Sachsen-Anhalt
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - die Unterstützung und Beratung von Landesbehörden und landesweit tätigen Organisationen sowie landesübergreifenden Behörden und Organisationen in Fragen des Schießsports und des Schützenbrauchtums
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund als Spitzenverband, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt und anderen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Organisationen insbesondere durch eine entsprechende Mitgliedschaft
 - die Behandlung und Klärung von mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen des Umweltschutzes
 - die mit der öffentlichen Präsentation des Schießsports und des Schützenwesens in Sachsen-Anhalt zusammenhängenden Fragen der Werbung, des Sponsorings und des Merchandising, sowie der Medienrechte, soweit diese nicht übergreifend durch den DSB zu regeln sind. Soweit der SVST für Fragen oder Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor deren Tätigwerden eine entsprechende Abstimmung mit dem SVST.
2. Der SVST regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner dafür zuständigen Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere nachfolgend aufgeführte Ordnungen:

- Rechtsordnung
- Sportordnung
- Wahlordnung
- Jugendordnung
- Ligaordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Der Beschluss oder die Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand kann die Angelegenheiten des SVST durch den Erlass bzw. die Änderung weiterer Ordnungen regeln, wenn dies vorgeschlagen wird.

3. Soweit der SVST Mitglied von Sportverbänden ist, ist er den Regelungen dieser Organisationen im Rahmen seiner Mitgliedschaft unterworfen.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Dem SVST gehören unmittelbare, mittelbare und besondere Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Kreis- bzw. Stadtschützenverbände und der Bogensportbund Sachsen – Anhalt als selbständiger Fachverband. Die Kreis- bzw. Stadtschützenverbände bestehen in der Regel in den jeweiligen politischen Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte.
3. Mittelbare Mitglieder des SVST sind die den unmittelbaren Mitgliedern angehörende Vereine sowie deren Mitglieder. Die Aufnahme von Schützenvereinen sowie schießsportlichen Abteilungen von Mehrspartenvereinen als mittelbares Mitglied des SVST ist ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern vorbehalten.
4. Besondere Mitglieder sind Vereinigungen, die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des SVST betätigen.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen in Sachsen-Anhalt außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben und die durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft im SVST ist nicht an die Mitgliedschaft in einem unmittelbaren oder mittelbaren Mitglied gebunden.

6. Zu den Ehrenmitgliedern im Sinne dieser Satzung zählt auch der jeweilige Ehrenpräsident.

§ 7 - Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare und besondere Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Gesamtvorstand erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Die Aufnahme als unmittelbares und besonderes Mitglied setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des SVST voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen denen des SVST nicht widersprechen.
3. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht voraus.
4. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung wird in der dem Antragseingang nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes gefasst. Er ist dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist nur schriftlich gültig. Über den Einspruch ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu beschließen.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit eine Regelung dieser Fragen nicht dem SVST vorbehalten ist.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte und im Gesamtvorstand durch die in § 13 benannten Vertreter aus. Die Ausübung der Rechte ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des SVST in dem in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des SVST in allen mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

5. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom SVST ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom SVST durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
7. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Teilnahme an der Delegiertenversammlung gestattet.
8. Die in § 8 Punkt 3., 4., 6. und 7. genannten Rechte können mit Zustimmung der zuständigen unmittelbaren Mitglieder auch durch mittelbare Mitglieder ausgeübt werden, wenn sie diese Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des SVST als verbindlich anerkennen.
9. Die Rechte der besonderen Mitglieder werden durch bilaterale Verträge geregelt. Diese gehen den Rechten der unmittelbaren Mitglieder nach. Die besonderen Mitglieder können aus ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich keine waffenrechtlichen Ansprüche, insbesondere in Fragen des Bedürfnisses sowie der Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen, geltend machen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SVST zu wahren, bei der Erfüllung des Verbandszwecks sowie der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitfällen Rechtsschutz ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den Rechtsorganen des SVST zur Entscheidung vorlegen und deren Entscheidung als endgültig befolgen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderungen ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des SVST schriftlich mitzuteilen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB und SVST gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern befolgt wird.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem SVST und gegebenenfalls dem DSB im Rahmen der sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeiten zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des SVST zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des SVST an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen oder zu

vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied, nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist, die erforderliche Maßnahme selbst nicht durchführt.

7. Die Mitglieder und Organe des SVST verpflichten sich im gegenseitigen Interesse zum ständigen Austausch von Informationen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Präsidiums des SVST an ihren Mitgliederversammlungen bzw. Beratungen ihrer Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Auftreten von den Interessen des SVST berührenden Fragen mit anderen Landesverbänden des DSB, dem DSB oder dem Ausland das Präsidium des SVST in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder mit dem Stand per 31.12. des Vorjahres namentlich in der durch den Gesamtvorstand festgelegten Form an die Landesgeschäftsstelle zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge bis zum 20. März des Jahres zu entrichten. Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als der Verbandsbeitrag des SVST laut Beschluss der Delegiertenversammlung sowie als jeweiliger Versicherungsbeitrag zuzüglich des vom DSB jeweils gesondert festgesetzten Bundesbeitrages. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten oder austreten, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem SVST verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem SVST – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch das zurechenbare schuldhafte Verhalten seiner Organe gegen die in § 9 aufgeführten Pflichten in besonders schwerer Weise verstoßen hat oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern steht allein den unmittelbaren Mitgliedern zu.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in § 9 Punkt 1. und 2. dargelegten Pflichten in besonders schwerer Weise verstößt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums des SVST. Dem Betroffenen ist die Anschuldigung schriftlich mitzuteilen und eine Äußerungsfrist zu setzen. Die Äußerungsfrist ist so zu bemessen, dass das auszuschließende Mitglied sich ordnungsgemäß verteidigen kann. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen den

Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 9 Punkt 2. genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.

7. Alle laufenden insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVST sind durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem SVST verloren. Ansprüche gegenüber dem SVST gleich welcher Art können nicht mehr erhoben werden bzw. gelten als erloschen.

§ 11 - Organe und Ausschüsse des SVST

1. Die Organe des SVST sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Ständige Ausschüsse des SVST sind:
 - 1.) der Sportausschuss
 - 2.) der Jugendausschuss
 - 3.) der Damenausschuss
 - 4.) der Ehrungsausschuss
 - 5.) der Kontrollausschuss
 - 6.) der Bildungsausschuss
3. Der SVST kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen bei der Bildung Aufgaben stellen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Ein nicht ständiger Ausschuss kann nicht für die Aufgaben eines Organs des SVST zuständig sein bzw. die Aufgaben eines ständigen Ausschusses des SVST erfüllen.
4. Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des SVST sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und Organe innerhalb von einem Monat zuzustellen. Es genügt das Versenden auf elektronischem Weg. Die Protokolle der Sitzungen der Organe des SVST werden vom Landesschriftführer angefertigt und vom Präsidenten gegengezeichnet.
5. Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb von weiteren 30 Tagen nach dem Ende der Zusendungsfrist schriftlich Widerspruch erhoben wurde. Über einen Widerspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist, in ihrer nächsten Beratung. Voraussetzung hierfür ist der frist- und formgerechte Eingang des Widerspruchs in der Geschäftsstelle. Das Beratungsergebnis ist zu Protokoll zu nehmen und dem Absender des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen.
6. Die Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse werden durch einen vom Ausschussvorsitzenden zu berufenden Protokollführer angefertigt und vom Ausschussvorsitzenden gegengezeichnet.

7. Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge und Anfragen an den Gesamtvorstand zurichten.

§ 12 - Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der Vizepräsident Tradition und Brauchtumpflege
 - d) der Landesschatzmeister
 - e) der Landesschriftführer
 - f) der Landessportleiter
 - g) der Landesjugendleiter
 - h) die Landesdamenleiterin
 - i) der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidenten
2. Der SVST wird rechtlich und außergerichtlich vom Präsidenten allein oder von je zwei der unter Punkt 1. b) bis i) genannten Personen vertreten.
3. Die Präsidiumsmitglieder berichten dem Präsidium über ihre Zuständigkeitsbereiche. Diese werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Eine exakte Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt in einer auf den jeweiligen Funktionsbereich bezogene Tätigkeitsbeschreibung durch das Präsidium.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Ein Ehrenpräsident wird in Ausnahme zu § 12 Punkt 4. durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung erfolgt durch offene Abstimmung der Delegiertenversammlung.
6. Die Wahl aller Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und offen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
7. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge der Aufstellung der Präsidiumsmitglieder lt. § 12 Punkt 1. beginnend mit Punkt a) bis abschließend h).
8. Scheidet der Präsident des SVST vorzeitig aus seinem Amt aus, wird er vom 1. Vizepräsidenten bis zur nächsten Delegiertenversammlung vertreten. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.
9. Scheidet ein unter § 12 Punkt 1. b) bis h) genanntes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter vorhanden, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter benennen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung erfüllt. Der Gesamtvorstand beruft auf dieser Sitzung einen Vertreter bis zur nächsten

Delegiertenversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.

10. Die Sitzungen der Organe des SVST werden vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, vom 1. Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.
11. Das Präsidium verwaltet das Verbandsvermögen. Dem Landesschatzmeister obliegt dabei insbesondere die Überwachung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Es ist für eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Buchführung sowie und Geldanlage Sorge zu tragen.
12. Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und darüber hinaus bei laufenden und notwendigen Ausgaben ermächtigt.
13. Zur Erledigung der Landesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Landesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen ist. Deren Arbeit regelt eine Arbeitsordnung und funktionsbezogene Tätigkeitsbeschreibungen. Einstellungen, Kündigungen und Gehaltsregelungen des Geschäftsführers und der Mitarbeiter obliegen dem Präsidium.
14. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des SVST mit beratender Stimme teil. Er darf kein Ehrenamt innerhalb eines Organs des SVST bekleiden.
15. Mitarbeiter des SVST, die ein Ehrenamt in einem Organ des SVST bekleiden, dürfen über Angelegenheiten, die ihre hauptamtliche Tätigkeit betreffen nicht beraten und beschließen.

§ 13 - Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) der stellvertretende Landesschatzmeister
 - c) der stellvertretende Landesschriftführer
 - d) der stellvertretende Landessportleiter
 - e) der stellvertretende Landesjugendleiter
 - f) die stellvertretende Landesdamenleiterin
 - g) die Ehrenmitglieder
 - h) die Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder bzw. deren Vertreter
 - i) die Vorsitzenden der besonderen Mitglieder bzw. deren Vertreter sowie die Vorsitzenden des Kontrollausschusses, des Ehrungsausschusses, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Referent EDV, der Landeslehrreferent, der Schießstandsachverständige und der Landesjustitiar, jeweils ohne Stimmrecht.

2. Der Gesamtvorstand ist vom Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Ist der Vorsitzende eines unmittelbaren Mitglieds auch Mitglied des Präsidiums, nimmt ein von dem unmittelbaren Mitglied benannter Vertreter seinen Platz im Gesamtvorstand ein.
4. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen, können die Antragsteller die Einberufung unter Einhaltung der in § 13 Punkt 2. genannten Frist und Form selbst vornehmen.
5. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Dies sind insbesondere:
 - a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder
 - b) die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - c) der Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklicher Bestandteil der Satzung sind
 - d) die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten
 - e) die Bildung nichtständiger Ausschüsse
 - f) die Bildung von Kommissionen mit beratender Funktion
 - g) die Bestätigung der vom Präsidium gemäß § 12 Punkt 9. berufenen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung
 - h) die Wahl der Referenten laut § 13 Punkt i, in den Disziplinengruppen, im Breitensport und für weitere Fachbereiche, den Schießstandsachverständigen und den Landesjustitiar für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. deren vorzeitige Abwahl
 - i) die Wahl des Landesligaleiters für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. dessen vorzeitige Abwahl
 - j) der Beschluss über die Aberkennung von Ehrungen des SVST
 - k) die Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses und der Rechtsorgane für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. deren vorzeitige Abwahl
 - l) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums sowie von Ehrenmitgliedern, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten gemäß § 9 Punkt 1. und 2. verstoßen haben bis zur nächsten Delegiertenversammlung
 - m) in den Jahren in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Entlastung des Präsidiums sowie der Beschluss des neuen Haushaltsplanes.
Ausschließlich für diese Beschlüsse vereinigen die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder auf sich die Stimmen, die dem jeweiligen unmittelbaren Mitglied entsprechend seiner Mitgliederzahl in einer Delegiertenversammlung zustehen würden.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen zumindest 20 Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des SVST eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn der Gesamtvorstand dem ausdrücklich zustimmt.

§ 14 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVST. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Präsidenten, des Landesschatzmeisters und des Landessportleiters.
 - b) die Entlastung des Präsidiums
 - c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 1. a) bis h)
 - d) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten nach ehrenhaftem Ausscheiden als Präsident
 - e) die Wahl der unter § 13 Punkt 1. b) bis f) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums sowie der in § 13 Punkt 1. b) bis f) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - h) der Beschluss über die Abberufung eines Ehrenpräsidenten
 - i) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) die Änderung dieser Satzung und der als Bestandteile der Satzung geltenden Ordnungen
 - l) den Beschluss über die Auflösung des SVST
3. Die Delegiertenversammlung hat mindestens alle zwei Jahre in jedem olympischen Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder ausdrücklich nochmals an den jeweiligen Vorstand der unmittelbaren Mitglieder einberufen.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen des SVST oder den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen der Landesgeschäftsstelle des SVST bis zum 31.01. des Jahres schriftlich vorliegen. Sie sind dem Gesamtvorstand mit der Einladung zuzuleiten.
5. Über die Zulassung später gestellter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Anträge, die einer besonderen Mehrheit gemäß dieser Satzung bedürfen, insbesondere über die Änderung der Satzung und die Auflösung des SVST, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden und müssen zwingend unter Einhaltung der in § 14 Punkt 4. genannten Frist vorliegen.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und die von den unmittelbaren Mitgliedern benannten Delegierten haben je eine Stimme.

7. Die Modalitäten der Bestimmung der Delegierten sowie der für den Gesamtvorstand benannten Vertreter steht den unmittelbaren Mitgliedern frei. Die jeweilige Anzahl der Delegierten werden dem Präsidium des SVST zu Beginn der Delegiertenversammlung 30 Minuten vor Beginn der Versammlung schriftlich durch die unmittelbaren Mitglieder benannt.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Das Stimmrecht der Delegierten ruht, solange der Beitrag durch das unmittelbare Mitglied nicht bezahlt ist.
9. In die Delegiertenversammlung können die unmittelbaren Mitglieder für die per 31.12. des Vorjahres gemeldete Anzahl von Mitgliedern nach dem festgelegten Delegiertenschlüssel eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsenden.
10. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Gesamtvorstand bis zum 31.12. des Jahres für das folgende Jahr auf Vorschlag des Präsidiums derart festgelegt, dass die Anzahl der Delegierten die doppelte Anzahl der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes übersteigt.
11. Der Landesgeschäftsführer stellt vor Beginn der Delegiertenversammlung die Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten fest und gibt diese bekannt.
12. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des SVST bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von einem Monat nach der Delegiertenversammlung zuzuleiten ist. Das Verfahren bei Widersprüchen ist in § 11 geregelt.
14. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Präsidium des SVST, einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder den Vorständen von einem Drittel der unmittelbaren Mitglieder und Angabe von Zweck und Gründen der Einberufung schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Präsident oder sein Vertreter haben die Delegiertenversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen einzuberufen.

§ 15 - Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Rechtsorgane in der Verbandsgerichtsbarkeit des SVST bestehen aus dem Kontrollausschuss und dem Verbandsgericht.
2. Die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Zuständigkeiten und Vollmachten der Rechtsorgane werden in der Rechtsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand des SVST kann ausschließlich in Ermangelung eigener arbeitsfähiger Rechtsorgane einen Streitfall an das entsprechende Gremium des DSB verweisen.

3. Nach Ausschöpfung aller Instanzen der Rechtsorgane des SVST werden alle Streitfälle unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Bildung, Zuständigkeit und Verfahren beim Schiedsgericht werden in der Rechtsordnung geregelt.
4. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen
 - d) Verbot, auf Dauer ein Ehrenamt im SVST, seinen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern zu bekleiden
 - e) Sperre auf Zeit oder auf Dauer
 - f) Ruhen der Mitgliedschaft
 - g) Ausschluss

§ 16 - Sportausschuss

1. Der Sportausschuss des SVST ist für alle Angelegenheiten des Schießsports zuständig. Er berät das Präsidium und den Gesamtvorstand des SVST in allen diesbezüglichen schießtechnischen und organisatorischen Fragen.
2. Dem Sportausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Landessportleiter als Vorsitzender
 - b) der stellvertretende Landessportleiter
 - c) der Landesligaleiter
 - d) die Referenten für die Fachbereiche und die Disziplinengruppen
 - e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der Anti-Dopingbeauftragte
 - g) der Landestrainer
 - h) die Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder
3. Der Sportausschuss schlägt dem Gesamtvorstand die unter § 16 Punkt 2. d) genannten Referenten zur Wahl oder Abwahl vor.
4. Für die Organisation der laufenden sportlichen Tätigkeit des SVST wird eine Technische Kommission durch das Präsidium berufen. Diesem gehören der Landessportleiter, der stellvertretende Landessportleiter, der Landestrainer, sowie bis zu drei weitere Mitglieder an. Diese weiteren Mitglieder des Landessportrates werden vom Landessportleiter berufen.

§ 17 - Schützenjugend Sachsen-Anhalt

1. Die Jugend des SVST und die Jugendleiter im SVST bilden gemeinsam die Schützenjugend Sachsen-Anhalt.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SVST und der Jugendordnung des SVST aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Die Tätigkeit der Schützenjugend Sachsen-Anhalt wird durch die Jugendordnung geregelt. Diese wird von der Schützenjugend Sachsen-Anhalt beschlossen und durch den Gesamtvorstand bestätigt.
4. Dem Jugendausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Landesjugendleiter als Vorsitzender
 - b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - c) die Jugendleiter der unmittelbaren Mitglieder

§ 18 - Damenausschuss

1. Der Damenausschuss hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand und den Sportausschuss in allen spezifischen Belangen der weiblichen Mitglieder insbesondere in schießtechnischer und schießorganisatorischer Hinsicht zu beraten und die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder zu vertreten.
2. Dem Damenausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) die Landesdamenleiterin als Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Landesdamenleiterin
 - c) die Damenleiterinnen der unmittelbaren Mitglieder

§ 19 - Ehrungsausschuss

1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ehrungsausschusses werden durch die Ehrungsordnung des SVST geregelt.
2. Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses hat in dieser Eigenschaft die Pflicht, dem Präsidium des SVST die bearbeiteten Auszeichnungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20 - Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss ist für alle Fragen der Aus- und Fortbildung im SVST zuständig. Die Mitglieder werden vom Präsidium in den Ausschuss berufen.

2. Der Bildungsausschuss erarbeitet einen Qualifizierungsplan für den SVST nach den Richtlinien des DOSB, des DSB sowie des LSB Sachsen-Anhalts.
3. Der Bildungsausschuss erstellt jährlich Ausbildungspläne, erarbeitet Konzepte und Strukturen zur landeseinheitlichen Umsetzung von Rahmenrichtlinien.
4. Dem Bildungsausschuss gehören an:
 - a) der Landeslehrreferent als Vorsitzender
 - b) der Landestrainer
 - c) der Landessportleiter
 - d) zwei Bildungsreferenten

§ 21 - Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des SVST hinsichtlich der satzungsmäßigen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestand des Verbandsvermögens zuständig.
3. Die Kassenprüfung hat zumindest zweimal jährlich als eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung nach dem Abschluss des Haushaltsjahres stattzufinden.
4. Über die durchgeführten Kassenprüfungen werden dem Präsidium und dem Gesamtvorstand interne Arbeitsberichte und der Delegiertenversammlung ein Kassenprüferbericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Berichte stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung des Präsidiums.
5. Die Delegiertenversammlung wählt vier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 - Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe und Ausschüsse des SVST sind bei frist- und formgerechter Einberufung immer beschlussfähig.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Dabei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gewertet und von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wird durch diese Satzung ausdrücklich eine absolute Mehrheit oder ein besonderes Verhältnis zur Zahl der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist die Anzahl der Stimmberechtigten vorher genau festzustellen und bekannt zu geben. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen

oder bei einer besonderen Mehrheit zumindest die entsprechende Anzahl an Zustimmungen erreicht wird.

4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Ausnahme dazu bildet §12 Punkt 6. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl ist immer dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten oder der zu Wählende dies verlangen.
5. Stehen mehrere Bewerber zur. Wahl, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Hierbei ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
6. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich zuerst Anträge des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und dann die frist- und formgerecht eingegangenen Anträge zu beschließen. Weiterhin werden alle anderen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Hat ein Antrag die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, wird über die weiteren Anträge nur dann abgestimmt, wenn sie dem beschlossenen Antrag nicht widersprechen oder ihn ergänzen.

§ 23 – Auflösung

1. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des SVST bzw. beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen **an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.** mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Schießsports in Sachsen-Anhalt zu verwenden und es gegebenenfalls einer die Traditionen und Aufgaben des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt übernehmenden oder fortführenden Institution mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden, zu übergeben.
3. Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
4. Die Liquidation des SVST erfolgt durch die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiums.